

Wir stimmen ab

Kanton Zürich

Volksabstimmung vom 13. Februar 2011



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

In der nächsten Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 werden Ihnen zwei Vorlagen unterbreitet.

Am 29. September 2008 ist die Verkehrssicherheitsinitiative eingereicht worden. Der Kantonsrat hat die Initiative am 23. August 2010 beraten und beschlossen, sie ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.

Der Kantonsrat hat sich am 19. April 2010 mit 138 zu 18 Stimmen für den finanziellen Beitrag von 20 Mio. Franken für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich ausgesprochen. Die Mittel werden dem kantonalen Lotteriefonds entnommen. Dagegen ist das Referendum ergriffen worden. Den Stimmberechtigten wird die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Zürich, 3. November 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Hans Hollenstein
Der Staatsschreiber: Beat Husi

Die Vorlagen in Kürze

1 Verkehrssicherheitsinitiative; Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Die Initiative verlangt, dass ein Viertel der Einnahmen aus Ordnungsbussen der Kantonspolizei und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur in einen Fonds fliesst und zweckgebunden für mehr Verkehrssicherheit eingesetzt wird. Eine Zweckbestimmung der Ordnungsbussen stünde allerdings im Widerspruch zu anderen Geldstrafen, die der Staat wegen Verletzung der Strassenverkehrsgesetzgebung erhebt und die weiterhin den allgemeinen Staats- und Gemeindekassen

zugeführt werden. Im Weiteren entstünde eine Ungleichbehandlung von Kanton, Städten und Gemeinden und dem Parlament würde mit dieser Zweckbestimmung ein Teil seines Handlungsspielraums im Rahmen der Budgethoheit entzogen. Die Forderung der Initiative könnte auch dazu führen, dass der Staat privaten Organisationen Kampagnen finanziert.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Nein

Inhalt

Verkehrssicherheitsinitiative

Beleuchtender Bericht des Regierungsrates
/ Seite 2

Meinung der Minderheit des Kantonsrates
/ Seite 4

Meinung des Initiativkomitees
/ Seite 5

Vorlage
/ Seite 6

Beitrag für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landes- museums Zürich

Beleuchtender Bericht des Regierungsrates
/ Seite 7

Meinung der Minderheit des Kantonsrates
/ Seite 10

Meinung des Referendumskomitees
/ Seite 11

Vorlage
/ Seite 12

2 Beitrag über 20 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich

Das 1898 eröffnete Landesmuseum Zürich ist Teil des Schweizerischen Nationalmuseums und eine der wichtigsten nationalen Kulturinstitutionen mit rund 160 000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr. Darüber hinaus ist es aber auch das historische Museum von Kanton und Stadt Zürich. Es beherbergt eine umfangreiche Sammlung von nationalem und regionalem Kulturgut und zeigt regelmässig Wechselausstellungen zu aktuellen Schweizer Themen.

Um den Anforderungen an einen modernen Museumsbetrieb genügen zu können, wird es derzeit erstmals seit über 100 Jahren umfassend saniert. Im Rahmen der Gesamt-sanierung ist ein Erweiterungsbau

geplant, der Raum schaffen soll für Wechselausstellungen, den Empfang von Gruppen und Schulklassen sowie für eine Bibliothek. Das für den Erweiterungsbau benötigte Land beansprucht nur einen kleinen Teil des Platzspitzareals. Der grösste Teil der Parkanlage bleibt erhalten und ist auch weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Kantonsrat hat sich am 19. April 2010 mit 138 zu 18 Stimmen für den Beitrag von 20 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die Museumserweiterung ausgesprochen. Dagegen ist das Referendum ergriffen worden.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja

1 Verkehrssicherheitsinitiative

Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Regierungsrat)

Die Initiative verlangt, dass ein Viertel der Einnahmen aus Ordnungsbussen der Kantonspolizei und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur in einen Fonds fliesst und zweckgebunden für mehr Verkehrssicherheit eingesetzt wird. Beitragsberechtigt wären alle Gemeinden, Verkehrsverbände und andere privatrechtliche Organisationen, die sich für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung einsetzen. Zweck einer Ordnungsbusse ist aber nicht die Finanzierung von bestimmten Staatsaufgaben, sondern die Bestrafung von Gesetzesübertretungen. Eine Zweckbestimmung der Ordnungsbussen stünde im Widerspruch zu anderen Geldstrafen, die der Staat wegen Verletzung der Strassenverkehrsgesetzgebung erhebt und die weiterhin den allgemeinen Staats- und Gemeindekassen zugeführt werden. Mit der Initiative würde eine Ungleichbehandlung von Kanton, Städten und Gemeinden geschaffen und dem Parlament ein Teil seines Handlungsspielraums im Rahmen der Budgethoheit entzogen. Sind staatliche Einnahmen zweckgebunden, können damit andere, ebenso wichtige Ausgaben nicht getätigt werden. Verbände wie beispielsweise ACS, TCS oder VCS könnten demgegenüber Verkehrssicherheitskampagnen, die sie bisher selber finanzierten bzw. bei denen sie als Sponsoren auftraten, mit Ordnungsbussengeldern durchführen und sich so auch zu werbewirksamen Auftritten verhelfen. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab.

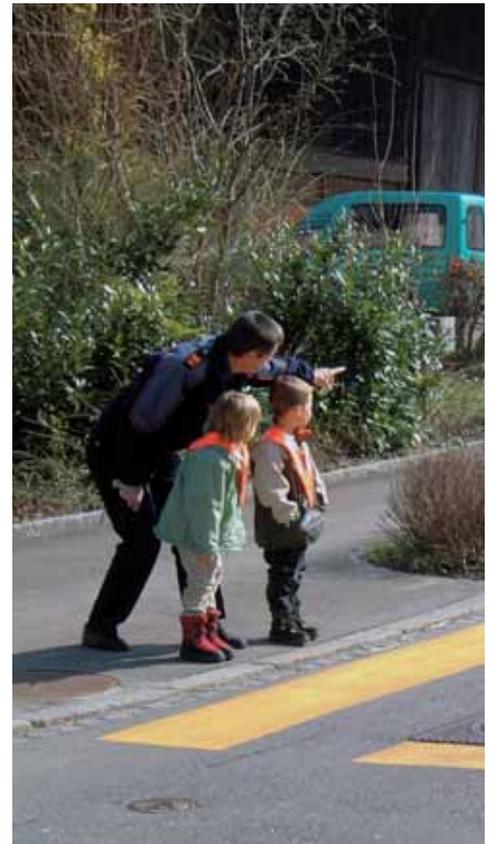
Ziel der Volksinitiative

Die Volksinitiative wurde am 29. September 2008 eingereicht. Sie verlangt den Erlass eines Gesetzes, das die Verwendung von Bussengeldern bei Übertretungen im Strassenverkehr regelt. Ein Viertel der von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur eingenommenen Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr soll in einen Verkehrssicherheitsfonds fliessen und zweckgebunden für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verwendet werden. Aus dem Fonds sollen Schulungen, Verkehrserziehung, Ausbildung von Junglenkerinnen und -lenkern, Sicherheitskampagnen und andere Massnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, finanziert werden. Beitragsberechtigt wären Kanton, politische Gemeinden, Verkehrsverbände und andere privatrechtliche Organisationen, die sich für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung einsetzen.

Heutige Regelung von Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Ordnungsbussen im Strassenverkehr können gestützt auf das Ordnungsbussengesetz des Bundes erhoben werden. Das kantonale Recht bestimmt, dass die von den Polizeiorganen erhobenen Ordnungsbussen im Strassenverkehr demjenigen Gemeinwesen zufallen, dessen Polizeikorps sie erhoben hat. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sprechen sich über die Verwendung der Bussengelder aus.

Die Verkehrssicherheit und die Verwirklichung von Massnahmen zur Erhöhung derselben sind unbestrittenermassen wichtige Anliegen. Kanton und Gemeinden sind heute im Bereich Verkehrssicherheit vielschichtig und umfassend tätig. Vorkehrungen beim Strassenbau und -unterhalt gehören ebenso dazu wie die Verkehrserziehung an den Schulen oder Kampagnen der verschiedenen Polizeikorps. Einen wichtigen



Kanton und Gemeinden sind im Bereich Verkehrssicherheit in vielerlei Hinsicht aktiv. Dazu gehört auch die Verkehrserziehung in Schulen und Kindergärten.

Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten ausserdem die Polizeien mit den Verkehrskontrollen.



Zweckbindung von Ordnungsbussen ist abzulehnen

Die Bereitstellung finanzieller Mittel für Verkehrssicherheitsmassnahmen erweist sich auf den ersten Blick zunächst als sympathisch und unterstützenswürdig. Bei genauem Hinsehen zeigt die Initiative indessen Schwächen, die zur grundsätzlichen Ablehnung führen.

Aus finanzpolitischer Sicht ist die Zweckbestimmung von Verkehrsbussen oder auch anderer Mittel wie Steuern oder Abgaben fragwürdig und unerwünscht. Vom Staat zu verbuchende Einnahmen vorab mit Verpflichtungen ihrer Verwendung zu versehen, beeinträchtigt den Handlungsspielraum im Rahmen der Budgethoheiten der Parlamente, welche die Anpassung und Priorisierung der verfügbaren Staatsmittel für die zu lösenden Probleme zum Ziel haben. Einzelne Ausgabenbereiche sollten deshalb nicht mittels zweckgebundener Einnahmequellen privilegiert werden. Zweckbindungen können die Effizienz der staatlichen Tätigkeit beeinflussen und dazu führen, dass unter Umständen Ausgaben getätigt werden, auch wenn gar kein Handlungsbedarf besteht oder wenn andere, dringendere Aufgaben zu finanzieren wären.

Widerspruch zu anderen Geldstrafen

Müssten Ordnungsbussen zweckbestimmt für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eingesetzt werden, stünde dies im Widerspruch zu anderen Geldstrafen, die der Staat wegen Verletzung der

Mit Verkehrskontrollen leistet die Polizei einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Strassenverkehrsgesetzgebung erhebt und die weiterhin den allgemeinen Staats- und Gemeindekassen zugeführt werden. Die Städte Zürich und Winterthur würden zudem ungleich behandelt, da nur sie Gelder in den Fonds abliefern müssten, jedoch alle Gemeinden bezugsberechtigt wären. Der zweckgebundene Teil ihrer Busseneinnahmen stünde den beiden Städten nicht mehr zu deren eigenen Verfügung.

Vielen mit Ordnungsbussen geahndeten Verstössen, etwa gegen Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr oder administrative Bestimmungen für Fahrzeugführerinnen und -führer, liegt keine Verkehrsgefährdung zugrunde. In diesen Fällen wäre die Verwendung der Busseneinnahmen für Verkehrssicherheitsmassnahmen wenig plausibel.

Zweck einer Ordnungsbusse ist nicht die Finanzierung von bestimmten Staatsaufgaben, sondern die Bestrafung von Gesetzesübertretungen. Sie dient mithin dazu, nicht gewünschtes Verhalten zu verhindern. Die Höhe der Busse orientiert sich an der präventiven und einer angemessenen repressiven Wirkung und nicht an den Kosten der Organe, welche die Bussen aussprechen. Die Verwendung einer Busse zu einem «guten Zweck» wie Verkehrssicherheitsmassnahmen würde zudem ein falsches Zeichen für weitere Anliegen setzen.

Keine Finanzierung von privaten Kampagnen

Gemäss Initiativtext wären neben Kanton und Gemeinden auch Verkehrsverbände und private Organisationen beitragsberechtigt, die sich aufgrund ihrer Statuten für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung einsetzen. Gestützt darauf könnten Verbände wie beispielsweise ACS, TCS oder VCS Verkehrssicherheitskampagnen, die sie bisher selber finanzierten bzw. bei denen sie als Sponsoren auftraten, mit Ordnungsbussegeldern durchführen. Vom Staat eingetriebene (Bussen-)Gelder könnten den Verbänden so auch zu werbewirksamen Auftritten zugunsten ihrer anderen Verbandstätigkeiten verhelfen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit der Unterstützung der Verkehrssicherheitsinitiative weiteren Begehren für die zweckgebundene Verwendung von Bussen in anderen Bereichen Tür und Tor geöffnet würde. Zu denken ist dabei auch an die Forderungen privater Vereine und Verbände.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Verkehrssicherheitsinitiative; Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr ab.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit des Kantonsrates unterstützt die Volksinitiative (Verkehrssicherheitsinitiative) aus folgenden Gründen:

Jeder Unfall ist ein Unfall zu viel

Verkehrssicherheit ist uns allen ein Anliegen. Verkehrssicherheit darf aber nicht nur eine Absichtserklärung sein, sondern bedingt, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Mit der Errichtung eines Verkehrssicherheitsfonds können finanzielle Mittel des Kantons zielgerichtet eingesetzt werden.

Neben menschlichem Leid verursacht jeder Unfall hohe volkswirtschaftliche Kosten. In die Unfallverhütung investiertes Geld trägt daher eine ganz beachtliche Rendite für die Allgemeinheit. Seit zwei Jahren nehmen die Verkehrsunfälle mit Personenschäden zu. Der Kanton soll aber nicht nur Vorschriften und Empfehlungen erlassen. Er muss Anreize schaffen. Gerade hier setzt die Initiative ein.

Für die Verkehrssicherheit sind unter anderem die Gemeinden zuständig. Mit den Geldern aus dem Fonds können Anreize für die

Gemeinden und gemeinnützige Organisationen geschaffen werden, damit diese wichtige Präventionsarbeit verstetigt wird. Veloprüfungen, schulische Lotsendienste und Verkehrssicherheitskurse für Junglenker und Senioren können mitfinanziert werden. Die Gemeinden können, auch wenn sie unter Spardruck stehen, bauliche Massnahmen treffen, wie beispielsweise die Errichtung von Verkehrsinseln, die Sicherung der Strassenquerung, Verengungen von Strassen oder die Einrichtung von Tempo 30.

Bussen aus dem Strassenverkehr stellen eine hohe Einnahmequelle des Staates dar. 25% dieser Einnahmen sollen in den Fonds fliessen. Dabei wird nicht der Strafcharakter der Busse geschmälert, sondern die Gelder aus dem Fehlverhalten werden zur Veränderung dieses Verhaltens eingesetzt. Bedenkt man, dass der grösste Teil der Verkehrsunfälle auf das Unvermögen der Fahrerin oder des Fahrers zurückzuführen ist, dann stellt sich die Frage, warum für die Verkehrserziehung, für das Fahrsicherheitstrai-

ning oder für die Schulwegsicherung nicht die Einnahmen aus den Bussgelder verwendet werden sollen.

Verkehrssicherheitsfonds eine sinnvolle Einrichtung

Die Einrichtung eines Fonds ist ein bewährtes Instrument. Der Einsatz von Mitteln kann an Bedingungen geknüpft und überprüft werden. Gleichzeitig werden die kommunalen Finanzhaushalte entlastet, was dem Kanton wieder zu Gute kommt. Der Kanton Zürich setzt deshalb auf dieses bewährte Mittel in verschiedenen Bereichen. Zirka 2 Mrd. Franken sind in Fonds gebunden. So zum Beispiel im Lotteriefonds, im kantonalen Sportsfonds, im Tierseuchenfonds oder im Waldfonds. Ein neuer Fonds für die Verkehrssicherheit schmälert dabei kaum die Budgetkompetenz des Kantons, denn die jährlich gebundene Menge betrifft kaum 0,2 Promille der gesamten Ausgaben des Kantons. Jedoch hilft dieser Fonds, die Gelder zielgerichtet für die Verkehrssicherheit einzusetzen.



Meinung des Initiativkomitees

Verkehrssicherheitsinitiative Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr

**Jeder Unfall auf den Zürcher Strassen
ist einer zu viel!**

Unheilvollen Trend brechen.

Es beunruhigt, dass das Total der Verkehrsunfälle in den vergangenen Jahren zwar abgenommen hat, die Unfälle mit Personenschaden aber praktisch konstant geblieben ist. D.h. die Schwere der Unfälle hat zugenommen. Die Jahre 2008/2009 deuten eine weitere Verschärfung an: Die Verkehrsunfallstatistik der Kantonspolizei zeigt eine Zunahme der Unfälle um 6% und eine Zunahme der Verletzten um 10%. Unfälle mit Kindern haben zudem markant zugenommen. Dieser unheilvolle Trend muss gebrochen werden.

Was verlangt die Initiative?

Ein Viertel der Einnahmen aus Ordnungsbussen in Zürich und Winterthur sowie von Bussen der Kantonspolizei soll für mehr Verkehrssicherheit eingesetzt werden. Damit stehen jährlich 20 bis 25 Millionen Fran-

ken zweckgebunden für die kontinuierliche Arbeit an der Erhöhung der Verkehrssicherheit zur Verfügung.

Wie funktioniert die Initiative?

Durch Zweckbindung von Ordnungsbussengeldern stellt sie sicher, dass auch bei knappen öffentlichen Mitteln die Verkehrssicherheit nicht zu kurz kommt: Die Initiative garantiert durch die Einrichtung des Verkehrssicherheitsfonds nachhaltig die Förderung der Verkehrssicherheit.

Was leistet die Initiative?

- Die Initiative ermöglicht gezielte Massnahmen für mehr Sicherheit auf den Zürcher Strassen: Verkehrsschulung, Verkehrserziehung, Sensibilisierungsprogramme gehören dazu.
- Die Initiative entlastet die Gemeindebudgets und schafft damit einen sicheren Boden für die Verkehrserziehung der jüngsten Verkehrsteilnehmer (Kindergarten/Volksschule).
- Die Initiative ermöglicht niederschwellige Angebote für Neulenker und wenig geübte Verkehrsteilnehmer sowie für verantwortungsbewusste Verkehrsteilnehmer jeder Altersgruppe.

Ja zu mehr Sicherheit auf den Zürcher Strassen!

Informationsangebot am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt des Kantons Zürich (www.wahlen.zh.ch/abstimmungen) informiert ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Im Verlaufe des Nachmittags werden Hochrechnungen publiziert, und nach Vorliegen des Schlussresultats wird gegen Abend eine Abstimmungsanalyse veröffentlicht.

Das Statistische Amt bietet weiter einen kostenlosen SMS-Dienst mit der aktuellen Übermittlung der Abstimmungsergebnisse an, der abonniert werden kann. (www.statistik.zh.ch/sms)

Vorlage

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Verkehrssicherheitsinitiative

Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Gesetz über die Verwendung von Bussengeldern bei Übertretungen im Strassenverkehr (Bussenverwendungsgesetz)

§ 1. Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf sämtliche Ordnungsbussen, welche gestützt auf das Polizeiorganisationsgesetz und das Ordnungsbussengesetz wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht ausgesprochen werden.

§ 2. Zweck und Mittelverwendung

Ein Viertel der von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur eingenommenen Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr fliessen in den Verkehrssicherheitsfonds und werden zweckgebunden für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verwendet.

Die von den übrigen Gemeindepolizeien eingenommenen Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr verbleiben den Gemeinden.

§ 3. Verkehrssicherheitsfonds

Der Verkehrssicherheitsfonds ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung. Er darf sich nicht verschulden. Die flüssigen Mittel werden verzinst.

Aus dem Fonds werden finanziert:

- a. Schulungen, Verkehrserziehung, Ausbildung von Junglenkern
- b. Sicherheitskampagnen
- c. Andere Massnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen.

§ 4. Beitragsberechtigung

Beiträge aus dem Verkehrssicherheitsfonds können geleistet werden an:

- a. den Kanton
- b. die politischen Gemeinden
- c. Verkehrsverbände und andere privatrechtliche Organisationen, welche sich auf Grund ihrer Statuten für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung einsetzen, für konkrete Projekte und Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

§ 5. Schlussbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Kantonsrat hat am 23. August 2010 dem Antrag des Regierungsrates auf Ablehnung der Verkehrssicherheitsinitiative mit 108 Ja und 27 Nein bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Nein zur Verkehrssicherheitsinitiative.

2 Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds

Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Regierungsrat)

Das Landesmuseum, direkt neben dem Hauptbahnhof gelegen, ist ein markantes Wahrzeichen Zürichs. Im Rahmen einer Gesamtsanierung soll es einen Erweiterungsbau erhalten, der 5,5% der Gesamtfläche des Platzspitzareals benötigt. Das Museum gehört zum «Schweizerischen Nationalmuseum» und ist damit eine Institution des Bundes. Gleichzeitig ist es aber auch das historische Museum von Kanton und Stadt Zürich. Es leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Bildung und wirkt als touristische Attraktion. Aus diesen Gründen beteiligen sich die Stadt Zürich mit 10 Mio. Franken und der Kanton – gemäss dem Willen von Regierung und Parlament – mit 20 Mio. Franken an den Baukosten von insgesamt 111 Mio. Franken. Der Beitrag, den der Kantonsrat beschlossen hat, stammt aus dem Lotteriefonds. Dieser Fonds wird aus Gewinnen von SWISSLOS gespeist und darf von den Kantonen nur für kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Gegen den Beschluss des Kantonsrates wurde das Referendum ergriffen.

Das Landesmuseum Zürich ist Teil des Schweizerischen Nationalmuseums und eine der wichtigsten nationalen Kulturinstitutionen mit rund 160 000 Besucherinnen und Besuchern pro Jahr. Das Landesmuseum Zürich, das 1898 eröffnet wurde, beherbergt eine umfangreiche Sammlung von nationalem und regionalem Kulturgut und zeigt daneben regelmässig Wechselausstellungen zu aktuellen Schweizer Themen. Um den Anforderungen an einen modernen Museumsbetrieb genügen zu können, wird es derzeit erstmals seit über 100 Jahren umfassend saniert. Die Arbeiten haben 2005 begonnen. Im Rahmen der Gesamtsanierung soll ein Erweiterungsbau erstellt werden. Er schafft unter anderem den nötigen Raum für Wechselausstellungen, für den Empfang von Gruppen und Schulklassen, für eine Bibliothek, ein Auditorium und ein Restaurant. Als Verbindung zu den zwei alten Hauptflügeln ermöglicht der Neubau künftig einen Museumsrundgang ohne Sackgassen.

Grösster Teil des Parks bleibt erhalten

Die Erweiterung erfüllt die Ansprüche an ein modernes Museum. Sie entspricht aber auch den ursprünglichen Plänen des Architekten Gustav Gull, der bereits 1898 einen Teil des Parks als Platzreserve für künftige Erweiterungen geplant hatte. Das für den



Blick vom Park auf zwei Durchgänge, die Hof und Park verbinden.

(Quelle: Architron)

2 Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds



Die Erweiterung schliesst direkt an das Landesmuseum an und wird nur einen geringfügigen Teil des Platzspitzareals beanspruchen. Die Gebäudeteile werden durch Brücken (leicht schattiert) verbunden.

(Quelle: Vogt Landschaftsarchitekten / Grafik Staatskanzlei)

Erweiterungsbau benötigte und von der Stadt Zürich bereits abgetretene Land beansprucht höchstens 5,5% der gesamten Fläche des 36 400 Quadratmeter grossen Platzspitzareals. Tatsächlich bebaut werden nur 3,4%. Der grösste Teil der Parkanlage bleibt somit auch mit dem Erweiterungsbau erhalten und ist weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich.

Den internationalen Wettbewerb für Sanierung und Erweiterung gewann das Basler Architekturbüro Christ & Gantenbein. Der Bahnhofflügel – das Herzstück des Landesmuseums – ist inzwischen substanziell saniert worden. Am 6. Juni 2008 erteilte die Stadt Zürich die Baubewilligung für den Ergänzungsbau. Mit ihrem Projekt haben die Architekten eine Ergänzung zur U-förmigen Museumsanlage entworfen. Während vom Bahnhof aus gesehen die Wirkung des Altbaus vollumfänglich erhalten bleibt, entsteht vom Platzspitzpark her gesehen eine optische Beziehung zwischen Park und

Museum durch den Ergänzungsbau. Er nimmt die architektonischen Themen des Altbaus auf und interpretiert diese neu, ohne dabei die romantischen Elemente der ursprünglichen Architektur imitieren zu wollen. Die Gebäudehülle und die Haustechnik erfüllen den Minergie-P-Standard.

Ursprungsprojekt um einen Drittel verkleinert

Das Wettbewerbsprojekt aus dem Jahr 2002 führte zu Kritik aus verschiedenen Kreisen. Es gab Einwände, der Sihlflügel sei zu gross und der Kunstgewerbeschulflügel sei zu schützen. Beide Einwände wurden beherzigt. Die Gesamtnutzfläche des Neubaus wurde um einen Drittel verkleinert und die integrale Erhaltung des Altbaus einschliesslich Kunstgewerbeschulflügel garantiert. Zudem wurden die Sichtverbindung und Erschliessung zwischen dem Platzspitzpark und dem Museumsinnenhof vergrössert. Diesem überarbeiteten Vorprojekt stimmte die Baukom-

«Der Lotteriefonds»

Der Lotteriefonds wird gespiesen aus dem Reingewinn von SWISSLOS. Jeder Kanton erhält davon nach festgelegtem Schlüssel (Kantonsbevölkerung und Umsatz) einen Anteil. Dieser wiederum teilt sich auf in einen Betrag für den Kantonalen Sportfonds und einen Betrag für den Lotteriefonds. Die jährlichen Einnahmen des Zürcher Lotteriefonds lagen in den vergangenen fünf Jahren zwischen 54 Mio. Franken und 61 Mio. Franken. Der Regierungsrat kann in eigener Kompetenz pro Jahr Beiträge von insgesamt 10 Mio. Franken bewilligen. Der Einzelbetrag darf jedoch Fr. 500 000 nicht übersteigen. Für alle grösseren Beiträge ist der Kantonsrat zu-

ständig. Die Gelder des Lotteriefonds stehen vor allem für grössere, einmalige und gemeinnützige Vorhaben aus den Bereichen Kultur, Bildung, Soziales, Gesundheit und Freizeit zur Verfügung. Diese Vorhaben müssen mindestens regionale Bedeutung aufweisen. In den vergangenen Jahren hat der Kanton unterschiedliche Museumsprojekte mit namhaften Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt, so z. B. den Erweiterungsbau des Museums Rietberg, das Tram-Museum Zürich, die Schweizerische Stiftung für Fotografie, das Museum für konstruktive und konkrete Kunst und die Sanierung des Kunsthouses Zürich.



mission der Stadt Zürich am 30. Mai 2007 zu. Das Baugesuch wurde am 31. Januar 2008 eingereicht und die Baubewilligung am 6. Juni 2008 erteilt. Eine Einsprache der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur gegen die Baubewilligung wurde vom Verwaltungsgericht am 13. Januar 2010 und letztinstanzlich vom Bundesgericht am 12. Oktober 2010 abgelehnt. Damit wird die Baubewilligung rechtskräftig. Gemäss derzeitiger Planung kann 2012 mit dem Bau begonnen werden.

Nach der Redimensionierung befürworten nun die relevanten Fachkreise und Fachleute die Erweiterung des Landesmuseums. Die eidgenössische und die kantonale Kommission für Denkmalpflege sowie die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich haben wesentlich zur Optimierung des Projektes beigetragen.

Neuer Gebäudeteil mit vielfältiger Nutzung

Mit dem geplanten Erweiterungsbau soll das Landesmuseum der Bevölkerung neue Möglichkeiten bieten. Neben multifunktionalen Ausstellungsflächen sind eine Studienbibliothek mit Ausblick zur Limmat und ein modernes Studienzentrum für Studierende, Fachleute und an Schweizer Geschichte interessierte Personen vorgesehen. Gruppen und Schulklassen können dann im Museum angemessen empfangen und betreut werden. Zudem lässt sich mit dem Erweiterungsbau die Infrastruktur fürs gesamte Landesmuseum verbessern, und nicht zuletzt wird ein Restaurant dazugehören, das über die Museumsöffnungszeiten hinaus der Bevölkerung offen steht.

Der Erweiterungsbau ist als Massivbau konzipiert. Im Untergeschoss befinden sich die Anlieferung sowie Depot- und Technik-

räume. Im Sockelgeschoss befinden sich Räume für die Ausstellungsproduktion und ein Auditorium, das für verschiedene Veranstaltungen genutzt werden kann. Im Erdgeschoss ist der neue Haupteingang zum Museum geplant, ein Foyer mit Museumshop und Ausstellungsräumen. Im 1. und 2. Obergeschoss befinden sich Ausstellungsräume sowie eine Bibliothek und ein Forschungs- und Studienzentrum mit Sitzungsräumen. Zusammen ergeben sich Publikumsflächen von gut 3800 m², die Ausstellungsfläche wird von heute 5000 m² auf 7200 m² zunehmen. Die Ausstellungsräume unterscheiden sich sowohl in Grösse und Proportion als auch in Lichtstimmung und Helligkeit sowie in ihrer Aussicht und der visuellen Verbindung zu anderen Räumen. In klimatischer und sicherheitstechnischer Hinsicht erfüllen sie die Standards internationaler Leihgeber für Ausleihen.

Kantonaler Beitrag zu einem Zürcher Museum

Obwohl eine Institution des Bundes, ist das Landesmuseum Zürich stark mit Zürich verbunden. Einerseits durch seinen Standort neben dem Hauptbahnhof, andererseits auch, weil es bedeutende kantonale Kunstschatze pflegt und präsentiert, einen wichtigen Beitrag zur Bildung leistet und ein Tourismusmagnet ist. Trotzdem übernimmt der Bund den Hauptanteil der Kosten für die Sanierung und die Erstellung des Ergänzungsbaus, während der Kanton und die Stadt Zürich kleinere finanzielle Anteile beisteuern.

Die gesamten Kosten für den Ergänzungsbau wurden auf 111 Mio. Franken beziffert. Davon bezahlt der Bund 76 Mio. Franken. Der Ständerat hatte am 23. September 2008

mit 30 zu 0 Stimmen das Projekt einstimmig unterstützt. Der Nationalrat stimmte ihm am 16. Dezember 2008 mit 168 zu 3 Stimmen zu. Die Stadt Zürich als Standortgemeinde hat 10 Mio. Franken gesprochen (davon 3,3 Mio. Franken als Landabtretung). Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben am 13. Juni 2010 im Rahmen einer kommunalen Volksabstimmung dem Kredit mit 54,2% Ja-Stimmen zugestimmt. Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat beantragt, sich mit einem Beitrag von 20 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds zu beteiligen. Der Kantonsrat folgte dem Antrag am 19. April 2010 mit 138 zu 18 Stimmen.

Der Kantonsrat hat dem Beitrag für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds am 19. April 2010 mit 138 zu 18 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja

2 Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

(Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates)

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt den Beitrag aus dem zürcherischen Lotteriefonds an den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums aus folgenden Gründen ab:

Keine zürcherischen Gelder für Bundesaufgaben

Das Landesmuseum ist eine der wenigen Kultureinrichtungen des Bundes. Für den Betrieb des Landesmuseums ist gemäss dem eidgenössischen Museumsgesetz der Bund zuständig. Die Errichtung eines Erweiterungsbaus zum Landesmuseum ist deshalb vom Bund zu finanzieren und nicht mit Geldern aus dem zürcherischen Lotteriefonds in der Höhe von 20 Mio. Franken. Der zürcherische Lotteriefonds bezweckt nicht die Finanzierung von Bundesaufgaben, sondern von gemeinnützigen, kulturellen und sozialen Institutionen und Projekten. Auch das eidgenössische Bundesgesetz betreffend Lotterie und die gewerbsmässigen Wetten schliesst die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durch Lotteriegelder aus.

Der Kanton und die Stadt Zürich profitieren von der Ausstrahlung des Landesmuseums. Mit den 20 Mio. Franken soll nun eine Gegenleistung erbracht werden. Diese Leistungen des Landesmuseums sind aber nicht exklusiv für Zürich. Das Landesmuseum pflegt nicht nur zürcherische Kunstschatze und stellt diese nicht nur für die zürcherische Öffentlichkeit aus. Schulklassen aus der ganzen Schweiz besuchen das Landesmuseum. Es ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner aller Kantone zugänglich und stellt Kulturgüter aus der ganzen Schweiz aus. Den Erweiterungsbau soll deshalb der Bund bezahlen.

Dies umso mehr, weil die Kantone und Gemeinden bereits heute 85% aller Kulturförderungsmittel der Schweiz leisten. Der Bund hat es im neuen Kulturförderungsgesetz abgelehnt, dass die Kantone und Gemeinden in der Kulturförderung direkt unterstützt werden. Der Kanton Zürich kann also für seine grossen kulturellen Einrichtungen, mit nationaler und internationaler Ausstrahlung, kaum Beiträge des Bundes erwarten. Zudem hat der Kanton Zürich in den letzten

Jahren wegen dem Finanzgebaren des Bundes bereits für die Durchmesserlinie oder beim Behindertengerechtigkeitsgesetz Vorfinanzierungen leisten müssen. Nun soll er auch noch an das Landesmuseum einen Beitrag aus seinem Lotteriefonds zahlen.

Städtebaulich und denkmalpflegerisch fragwürdiges Projekt

Die Stadt braucht zentral liegende Grünflächen und Naherholungszonen, wie den Platzspitz. Der Erweiterungsbau greift jedoch in diesen historisch bedeutsamen Park der Stadt ein. Für den Erweiterungsbau bedarf es einer städtebaulichen Gesamtbeurteilung unter Einbezug der betroffenen Behörden von Stadt und Kanton. Es fehlt unter anderem auch eine Bewertung der Wichtigkeit des denkmalgeschützten Gartenbaus. Wird der Kredit abgelehnt, so kann eine gründliche Analyse über das Projekt angegangen werden, und zwar unter Einzug aller Betroffenen.



Meinung des Referendumskomitees

Gefahr für die grüne Oase im Zentrum Zürichs

Der geplante Erweiterungsbau des Landesmuseums droht eine der bedeutendsten Parkanlagen Zürichs unwiderruflich zu zerstören. Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb, ein Nein einzulegen. Das Referendumskomitee ist nicht gegen eine Erweiterung des Schweizerischen Landesmuseums. Am geplanten, überaus sensiblen Standort allerdings muss sie verhindert werden.

Lebensqualität erhalten

Die Erweiterung ist dort geplant, wo sich der Park gegen den Ehrenhof des Landesmuseums öffnet, wo sich viele Menschen auf den Wiesen und Bänken bei den Wasserbassins erholen, zu Mittag essen, die Ruhe geniessen. Ausgerechnet dort soll ohne zwingenden Grund ein hässlicher Betonklotz eine einzigartig schöne und zentral gelegene Erholungslandschaft zerstören. Grünflächen und Erholungsräume tragen entscheidend zur hohen Lebensqualität in Zürich bei. Für die seit Jahren wachsende Wohnbevölkerung muss die konsequente Erhaltung der existierenden Grünanlagen oberste Priorität haben; ein derart attraktiver Park wie der Platzspitzpark darf nicht beeinträchtigt werden. Park und Museumsbau in ihrem unvergleichlichen Zusammenspiel steigern die Attraktivität Zürichs. Sie stellen einen nicht zu unterschätzenden Standortfaktor dar.

Mit Lotteriegeldern ein einzigartiges Ensemble zerstören?

Landesmuseum und Platzspitzpark sind ein kulturhistorisches Ensemble von nationaler Bedeutung. Der Architekt Gustav Gull (1858–1942) und der Landschaftsarchitekt Evariste Mertens (1846–1907) gehörten beide zu den bedeutendsten Meistern ihres Fachs. Ende

des 19. Jahrhunderts schufen sie ein Gesamtkunstwerk, das den damals schon über hundertjährigen Park und den schlossartigen Museumsbau zu einer eindrucklichen Einheit zu verbinden wusste. Im «Jahr des Gartens» 1995 erinnerte der Zürcher Stadtrat an den «wahren Wert dieses kostbaren Gartendenkmals» und «an unsere Verantwortung im Umgang mit städtischer Gartenarchitektur». Dennoch gab der Gestaltungsplan 2004 einen Teil der Freihaltezone ohne Einholung eines gartenhistorischen Fachgutachtens zur Überbauung frei.

Konzept für die Verwendung des Neubaus überzeugt nicht

Das Neubauprojekt, das die Zerstörung des wertvollen Ensembles von Museum und Park bedingt, beruht auf einer stark über-



Visualisierungen der Bauprofile aus der Optik des Parkbesuchers. Vor der Überbauung.



Nach der Überbauung.

triebenen Darstellung der Erweiterungsbedürfnisse des Landesmuseums. Ein überzeugendes Konzept für die Verwendung des Neubaus fehlt, vorgesehen ist vor allem die Nutzung für Studiensammlungen, für einen Veranstaltungssaal, für eine Bibliothek und für technische Anlagen, die an einem beliebigen Ort viel kostengünstiger untergebracht werden können. Es gibt keinen zwingenden Grund, das Landesmuseum auf diese Weise im Platzspitzpark zu erweitern.

Ungereimtheiten noch und noch

Das Neubauprojekt degradiert den Grünbereich auf der Sihlseite zu einem trostlosen Ort. Ein eigentlicher Unort aus Abfahrtsrampen, Parkplätzen und Zufahrten für die Anlieferung wäre die Folge. Und das für viel zu viel Geld, das anderswo sinnvoller eingesetzt werden kann. Parkanlagen und Freihaltezonen dürfen nicht als Baulandreserven geopfert und überbaut werden. Wir können den Park nicht vergrössern, haben es jetzt aber in der Hand, die akute Gefahr der Zerstörung vom Herzstück dieses wundervollen und einzigartigen Werks der Architektur und der Gartenbaukunst abzuwenden.

Zweckentfremdung des Lotteriefonds

Der kantonale Beitrag soll dem Lotteriefonds entnommen werden. Die eidgenössische Gesetzgebung schliesst die Verwendung von Lotteriegeldern zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen aus. Errichtung und Betrieb des Schweizerischen Landesmuseums stellen unbestreitbar öffentliche Aufgaben dar, zu deren Erfüllung der Bund gesetzlich verpflichtet ist. Die Entnahme des kantonalen Beitrags aus dem Lotteriefonds erfolgt rechtsmissbräuchlich.

Nein zur Zerstörung der Einheit von Park und historischem Museumsbau!

Nein zur missbräuchlichen Verwendung von Lotteriegeldern!

Nein zur kantonsrätlichen Kreditvorlage!

2 Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds

Vorlage

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich aus dem Lotteriefonds

(vom 19. April 2010)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Dezember 2008 und den Antrag der Finanzkommission vom 8. April 2010,

beschliesst:

I. Aus dem Lotteriefonds wird ein Beitrag von Fr. 20 000 000 an das Schweizerische Landesmuseum Zürich für den Erweiterungsbau bewilligt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Hildebrand Bernhard Egg

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt: Wollen Sie folgende Vorlagen annehmen?

- 1 Verkehrssicherheitsinitiative (Kantonale Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr)**
- 2 Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 20 000 000 aus dem Lotteriefonds für den Erweiterungsbau des Schweizerischen Landesmuseums Zürich**

Impressum

Abstimmungszeitung des Kantons Zürich für die kantonale Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zürich
Redaktion: Staatskanzlei,
Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Auflage: 890 000 Exemplare

Internet:

www.zh.ch
www.amtsblatt.zh.ch
www.wahlen.zh.ch/abstimmungen/index.php